

## P R O T O K O L L

der 52. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 11. Dezember 2014 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach:

Anwesend:	BM Josef Hausberger	Erwin Sprenger
	BM-Stell Josef Rieser	Gottfried Prantl
	Heinrich Moser	Martina Entner
	Gerhard Stubenvoll	Ernst Niedrist
	Wolfgang Oberlechner	Anton Kandler
	Andrea Kohler-Widauer	Klaus Astl
	Johannes Entner	Siegfried Strübl
	Nicole Gürtler	

Entschuldigt: alle nichtanwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. Beratung Voranschlag 2015 und MFP 2016 bis 2019
  2. Steuer- und Abgabensätze für 2015; Beratung und Beschlussfassung
  3. Änderung des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 454/1; Widmungstausch
  4. Änderung des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 376/1, 372/1 und 1299/2; Widmungstausch
  5. Freizeitanlage Buchau – weitere Vorgehensweise
  6. Anträge, Anfragen, Allfälliges

unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

7. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die 4 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung.

1. Der Entwurf des Voranschlages 2015 und des MFP 2016 bis 2019 wird von der Finanzverwalterin vorgetragen und vom Bürgermeister näher erläutert. Nach einer eingehenden Beratung wird einstimmig beschlossen, den Voranschlag 2015 und den MFP 2016 bis 2019 ab 15.12.2014 mit nachstehenden Zahlen aufzulegen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt 2015	8.769.400	8.769.400
Außerordentlicher Haushalt 2015	1.178.700	1.178.700
<b>GESAMT 2015</b>	<b>9.948.100</b>	<b>9.948.100</b>

	2016	2017	2018	2019
Einnahmen	7.974.400	8.029.500	8.302.300	8.461.400
Ausgaben	7.974.400	8.029.500	8.302.300	8.461.400

2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit Gültigkeit ab 01.01.2015 nachstehende Steuer- und Abgabensätze:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 % des Messbetrages		
<u>Grundsteuer B:</u>	500 % des Messbetrages		
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % der Lohnsumme		
<u>Vergnügungssteuer:</u>	§ 8 (1): 15%, § 1(3)8: 6 % Vergnügungssteuergesetz		
<u>Hundsteuer:</u>	jährlich	€	81,00
	für jeden weiteren Hund jährlich	€	97,00
<u>Abgaben n. d. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:</u>	Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird mit 4 % des Erschließungskostenfaktors festgelegt.		
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	pro m <sup>3</sup> Baumasse	€	2,20
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	pro m <sup>3</sup> Baumasse	€	8,80
<u>Wasserbenützungsg Gebühr:</u>	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2015)	€	0,66
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2015)	€	2,12
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pauschal pro m <sup>3</sup> Baumasse (kein Zählereinbau möglich)	€	0,55
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	Karwendeltäler pauschal jährlich	€	55,00
	Karwendeltäler pauschal erhöht jährlich (ohne Wasserzähler)	€	70,00
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	Karwendeltäler pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (mit Wasserzähler) ab nächster Ableseperiode (01.09.2015)	€	2,12
<u>Miete Wasserzähler:</u>	jährlich für einen 2,5 m <sup>3</sup> -Zähler	€	16,30
	jährlich für einen 10 m <sup>3</sup> -Zähler	€	49,00
<u>Müllgrundgebühr je Faktor:</u>	pro Jahr	€	38,40
<u>Weitere Gebühr Restmüll:</u>	pro kg	€	0,41
	60 lt. Müllsack pro Stück (nur ZWS)	€	4,50

<u>Weitere Gebühr Biomüll:</u>	für jede in einem Gebäude mit neun oder weniger Wohnungen mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz gemeldete Person	€	11,60
	für jede in einem Gebäude mit mehr als neun Wohnungen mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz gemeldete Person, wenn für dieses Gebäude ein Abholssystem besteht; besteht kein Abholssystem, dann wird die Gebühr gemäß Ziffer 1. eingehoben.	€	15,90
mit Beherbergung:	die Gebühr gemäß Ziffer 1. und zusätzlich für bis zu 10 Betten und pro weitere angefangene 10 Betten	€	23,20
	Einem Haushalt, der zumindest sechs Monate im Jahr eine Eigenkompostierung durchführt, wird die Hälfte des sich aus Ziffer 1., 2. oder 3. ergebenden Betrages vorgeschrieben.		
	Einem Haushalt, der ganzjährig eine Eigenkompostierung durchführt, wird keine weitere Gebühr betreffend die biologisch verwertbaren Abfälle vorgeschrieben.		
<u>Gebühren Recyclinghof:</u>	Sperrmüll pro m <sup>3</sup>	€	31,21
	Sperrmüll pro kg	€	0,41
	Altholz pro m <sup>3</sup>	€	11,42
	Altholz pro kg	€	0,11
	Bauschutt pro m <sup>3</sup>	€	31,21
	Bauschutt pro kg	€	0,07
	Altreifen ohne Felgen pro Stück	€	2,08
	Altreifen mit Felgen pro Stück	€	5,20
	Konfiskate pro kg	€	0,42
<u>Elternbeitrag Kindergärten:</u>	monatlich pro Kind	€	42,40
	für das 3. Kind aus einer Familie	€	21,20
<u>Grabbenützungsgebühren:</u>	Einzelgrab pro Jahr	€	30,60
	Familiengrab pro Jahr	€	45,90
	Urnennische pro Jahr	€	25,50
	Erdurnengrab	€	30,60

Bei den Wasser-, Kanal- und Müllgebühren und bei den Kindergartenbeiträgen beinhaltet der Gebührensatz auch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Herr Manfred Greiderer beabsichtigt die Errichtung eines Wohngebäudes auf einer Teilfläche des Gst 454/1 und soll auf seinem Wunsch dafür ein „Widmungstausch“ vorgenommen werden. Die derzeit als Wohngebiet festgelegte Teilfläche des Gst 454/1 soll als Freiland gewidmet werden und dafür östlich davon eine neue Baulandwidmung und eine Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Verkehrsfläche erfolgen. Da für den Bereich der beabsichtigten Neuwidmung gemäß örtlichem Raumordnungskonzept derzeit keine Wohnnutzung vorgesehen ist, ist eine entsprechende Änderung notwendig und wurde daher der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe, nämlich insb. die Schaffung von Wohnraum für die heimische Bevölkerung, vor. Weiters soll eine sinnvolle Verkehrsentwicklung sichergestellt werden.

Für den Gemeinderat sind die Schaffung von ausreichenden Wohnmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung und eine vorausplanende Verkehrserschließung sehr wichtig. Die geplante Änderung des ÖROK liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die beabsichtigte Änderung des ÖROK widerspricht nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Es sollen daher im Bereich der gegenständlichen Flächen des Gst 454/1 die Festlegungen „Zähler W 118: baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und g TROG 2011 und „Zähler Vk 117: Verkehrsfläche – Neubau“ gemäß § 31 Abs.1 lit. h TROG 2011 sowie „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gemäß § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011 iVm § 31 Abs. 1 lit. a) TROG 2011 samt textlichen Erläuterungen im ÖROK aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen des Gst 454/1, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch samt ortsplannerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des ÖROK gemäß § 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2011.

Gleichzeitig zur Auflage des Entwurfes über die Änderung des Raumordnungskonzeptes soll der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Dem Gemeinderat liegen der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vor. Die öffentlichen Interessen betr. die Schaffung von Wohnraum und einer sinnvollen Verkehrserschließung sind gleich jenen zur Änderung des ÖROK. Die geplante Wohngebietswidmung schließt direkt an bereits bebautem Wohngebiet an. Ev. Nutzungskonflikte sind daher nicht zu erwarten. Die Rückwidmung von Wohngebiet in Freiland (Widmungstausch) liegt im Interesse der örtlichen Raumordnung und erfolgt auf Anregung der Familie Greiderer.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung von Teilflächen des Gst 454/1 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 und in Freiland gemäß § 41 TROG 2011 sowie die Festlegung einer „geplanten örtlichen Straße“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2011 vorgeschlagen.

Die verkehrsmäßige Erschließung des neuen Bauplatzes ist von der Gemeindestraße aus über Eigengrund der Familie Greiderer gesichert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 454/1, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2011.

4. Herr Michael Roner beabsichtigt die Errichtung eines Wohngebäudes auf einer Teilfläche des Gst 376/1 und soll im Einvernehmen mit der Familie Roner dafür ein „Widmungstausch“ vorgenommen werden. Eine derzeit als Wohngebiet festgelegte Teilfläche des Gst 372/1 im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> soll als Freiland gewidmet werden und dafür ein Bauplatz in der selben Größe auf Gst 376/1 und eine Kenntlichmachung des örtlichen Weges erfolgen. Da für den Bereich der beabsichtigten Neuwidmung gemäß örtlichem Raumordnungskonzept derzeit keine Wohnnutzung vorgesehen ist, ist eine entsprechende Änderung notwendig und wurde daher der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe, nämlich insb. die Schaffung von Wohnraum für die heimische Bevölkerung, vor. Weiters sollen die Grenzverläufe den in der Natur bestehenden Verkehrsflächen angepasst und eine Sicherstellung der Nutzung der Weganlage auf Gst 376/1 erfolgen.

Für den Gemeinderat sind die Schaffung von ausreichenden Wohnmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung und eine rechtlich korrekte Darstellung der Verkehrserschließung sehr wichtig. Die geplante Änderung des ÖROK liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die beabsichtigte Änderung des ÖROK widerspricht nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Es sollen daher im Bereich der gegenständlichen Flächen des Gst 376/1 die Festlegungen „Zähler W 116: baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und g TROG 2011 und „Zähler Vk 119: Verkehrsfläche gemäß § 31 Abs.1 lit. h TROG 2011 sowie im Bereich des Gst 372/1 die Festlegung „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gemäß § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011 iVm § 31 Abs. 1 lit. a) TROG 2011 samt textlichen Erläuterungen im ÖROK aufgenommen werden. Weiters soll die absolute Siedlungsgrenze gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und e TROG 2011 geändert bzw. dem „Widmungstausch“ entsprechend angepasst werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen der Gst 376/1 und 372/1, beide KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des ÖROK gemäß § 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2011.

Gleichzeitig zur Auflage des Entwurfes über die Änderung des Raumordnungskonzeptes soll der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Dem Gemeinderat liegen der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vor. Die öffentlichen Interessen betr. die Schaffung von Wohnraum und einer sinnvollen, rechtlich gesicherten Verkehrserschließung sind gleich jenen zur Änderung des ÖROK. Die geplante Wohngebietswidmung schließt direkt an bereits bebautem Wohngebiet an. Ev. Nutzungskonflikte sind daher nicht zu erwarten. Die Rückwidmung von Wohngebiet in Freiland (Widmungstausch) liegt im Interesse der örtlichen Raumordnung und erfolgt in Abstimmung mit der Familie Roner.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung von Teilflächen der Gst 376/1 und 1299/2 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 und Teilflächen des Gst 372/1 in Freiland gemäß § 41 TROG 2011 sowie die Festlegung bzw. Kenntlichmachung des „bestehenden örtlichen Verkehrsweges“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2011 vorgeschlagen.

Die verkehrsmäßige Erschließung des neuen Bauplatzes ist von der Gemeindestraße aus über Eigengrund der Familie Roner gesichert. Zur Absicherung der Nutzung des bestehenden Weges auf Gst 376/1 und der Abtretung einer Teilfläche aus Gst 372/1 zur Anpassung des Katasterstandes an den bestehenden Straßenverlauf wurde die vorliegende Vereinbarung erstellt. Ein Teil der neu zu widmenden Fläche muss von jeglicher Bebauung frei gehalten werden und soll eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Gst 1299/2 an die Familie Roner abgetreten werden. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Abschluss dieser Vereinbarung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 372/1, 376/1 und 1299/2, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2011.

5. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 eingehend über die Umsetzung des Projektes „Lagune Achensee“ beraten und haben die Gemeinderäte bis zur heutigen Sitzung nochmals die Gelegenheit erhalten, sich über das Projekt eingehend zu informieren bzw. auch andere Lösungsvorschläge einzubringen. Der Bürgermeister schlägt vor, dass das Projekt „abgespeckt“ wird und maximale Kosten inklusive einer Reserve für die Baugrundunsicherheiten von 15 Millionen netto vorgegeben werden. Der Bürgermeister erläutert die geplante Finanzierung wie folgt: Seitens des TVB werden 1,5 Mill. und seitens des Landes

3 Mill. (Bedarfszuweisung ähnlich Stubai und Reutte) bezuschusst. Die GmbH wird einen Kredit 3,5 Mill. aufnehmen, sodass insgesamt 7 Mill. verbleiben, die jeweils zur Hälfte vom TVB und den Gemeinden aufgebracht wird. Die Gemeinde Eben wird in den Jahren 2016 und 2017 Eigenmittel für das Projekt aufbringen können und ist es möglich, auf Entschädigungszahlungen für die Seeabsenkung vorzugreifen. Weiters geht der Bürgermeister davon aus, dass sich die Gemeinden Achenkirch, Steinberg und Wiesing, wie schon einmal beschlossen, am Projekt beteiligen. Für die Gemeinde Eben würde dann eine Kreditaufnahme in der Höhe von ca. 1,7 Mill. erforderlich sein.

Für GR Klaus Astl ist ein alternatives Energiekonzept für das Projekt sehr wichtig und verweist z.B. auf Wärmepumpen. Die Anlage soll familienfreundlich sein und sollten ev. Erweiterungsmöglichkeiten dafür berücksichtigt werden. Die Lagune Achensee sieht er als wichtigen Impuls für die Region.

GR Andrea Kohler Widauer äußert ihre Bedenken wegen des Betriebes. Es gibt schon ähnliche Anlagen in der Umgebung und für sie ist das Projekt zu wenig speziell, um kostendeckend geführt werden zu können.

Für BM-StellV Josef Rieser ist wichtig, dass das Projekt „abgespeckt“ wird und er kann nun mit der maximalen Kostenvorgabe leben.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme, dass das Projekt „Lagune Achensee“ verwirklicht wird.

6. GR Anton Kandler möchte gern eine Teilfläche des Gst 324/1 im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup> erwerben und in sein Gst 324/34 einbeziehen. Das Gst 324/1 ist Eigentum der Gemeinde Eben und soll entschieden werden, ob bzw. zu welchen grundsätzlichen Bedingungen die Gemeinde bereit ist, diese Teilfläche zu veräußern. GR Anton Kandler beabsichtigt, auf dieser Teilfläche ein überdachtes Lager für private Zwecke zu errichten. Da diese Teilfläche nur zu ca. 30 % bebaubar bzw. nutzbar ist, soll auf Vorschlag des Bürgermeisters ein entsprechender Mischpreis, und zwar 72,- pro m<sup>2</sup> für die nutzbare Fläche und für die Restfläche 30,- pro m<sup>2</sup>, vereinbart werden. Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, mit dem Verkauf der im vorliegenden Lageplan ungefähr dargestellten Teilfläche des Gst 324/1 zu einen Preis von € 45,- pro m<sup>2</sup> einverstanden zu sein. GR Anton Kandler würde die Vertragserrichtungs- und sämtliche Nebenkosten tragen und müsste das bestehende forstliche Bringungsrecht auf Gst 324/34 auf die Teilfläche erweitert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Immobilienertragssteuer bezahlen wird müssen.

Der Bürgermeister berichtet über den Regionalentwicklungsprozess mit Unterstützung der Communalp, bei dem u.a. die TIWAG vertreten ist, mit der es derzeit ein sehr gutes Gesprächsklima gibt. Es liegt nun ein „5-Jahres-Plan“ vor, in dem jeder Gemeinderat Einsicht nehmen kann.

GR Klaus Astl spricht die Flüchtlingssituation an und sollte sich die Gemeinde dafür einsetzen, dass 1 oder 2 Flüchtlingsfamilien in Eben untergebracht werden. Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche mit den BH- bzw. Landesvertretern, gemäß denen nur größere Einheiten gewollt sind.

GR Heinrich Moser verweist auf die Probleme mit hohen Bäumen in bebautem Gebiet bei starkem Wind. Es sollte für die Gemeinde möglich sein, die Grundeigentümer zum Entfernen solcher Bäume zu zwingen. Es ist jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür bekannt.

7. In der letzten GR-Sitzung wurde die Anstellung von Herrn Bmstr. Dipl. Ing. (FH) Oswald Haberl beschlossen. Zwischenzeitlich wurde der Dienstvertrag erarbeitet und liegt dieser dem Gemeinderat vor.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Dienstvertrages mit Herrn Bmstr. Dipl. Ing. (FH) Oswald Haberl. Neben dem dargestellten Monatsbezug besteht noch Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Kindergeld.

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr